BEBAUUNGSPLAN

Maßstab 1:1000

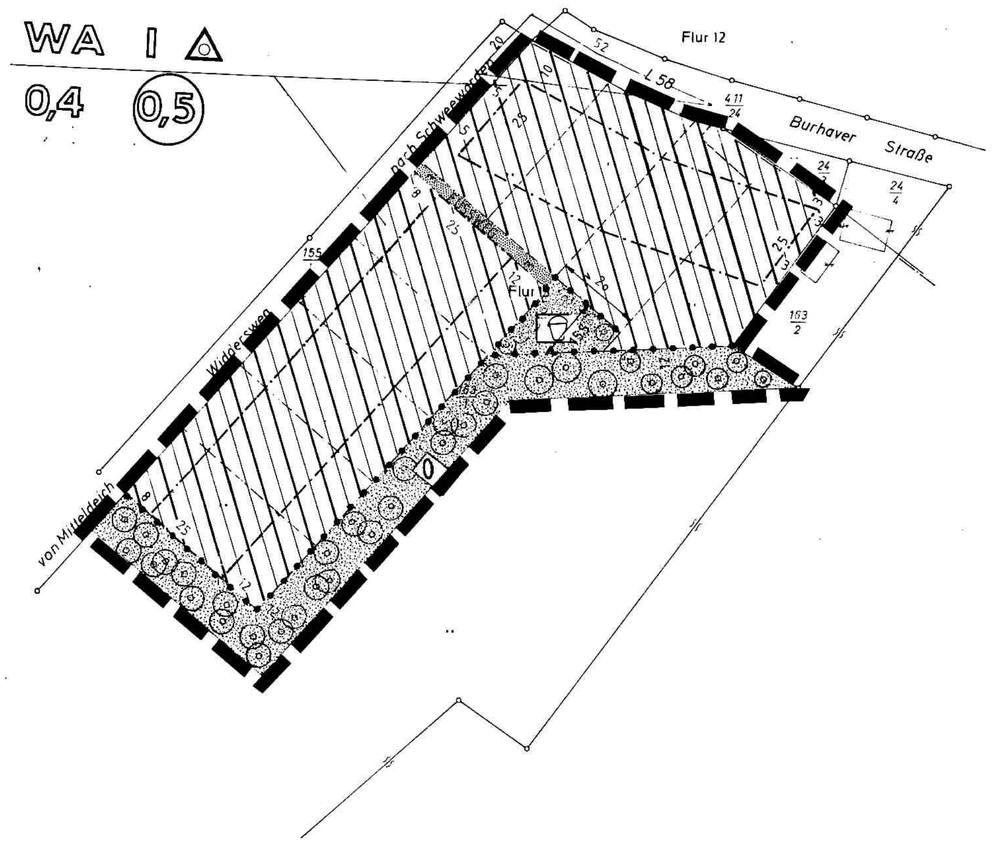

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 1a DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH Gesetz VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 4a DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 18.1.1977 (NDS. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH Gesetz VOM 18.10.1980 (NDS. GVBl. S. 385) HAT DER RAT DER GEMEINDE Butjadingen DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

Butjadingen, DEN 23.09.1981

(SIEGEL)

gez. Francksen — Ratsvorsitzender

gez. Knauel — Gemeindedirektor

TEXTL. FESTSETZUNG

IM WA-GEBIET SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Butjadingen
Gemarkung Blexen u. Waddens
Flur 12 u. 13 tlw.

Der Rat der Gemeinde hat am 14.05.80 zu 7 die Aufstellung des Bebauungsplanes ... sen).

Der Aufstellungsbeschluß ist am 24.11.80 ortsüblich bekanntgemacht.

gez. Knauel
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk.
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis ... 6 931 erteilt durch das Katasteramt Brake am 11.3.1981 Az.: -23050N-

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Katasters und weist die städtebaulich relevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze richtig und vollständig nach (Stand vom 27.9.82).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Brake, den 25. Okt. 1982

Katasteramt Brake

Verm.-Oberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS WESERMARSCH BRAKE / UTW. den 23.03.981

BAUDIREKTOR — Planverfasser

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.04.81 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.02.81 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.02.81 bis 20.03.81 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Butjadingen, den 21.08.1981

gez. Knauel
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

..... den .....

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 22.09.81 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Butjadingen, den 23.09.1981

gez. Knauel
Gemeindedirektor

309.7-27702-6700317

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde ..... (Az.: .....) vom heutigen Tage ~~(unter Auflagen/mit Maßgaben[2])~~ — gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt ~~(teilweise genehmigt[2])~~. ~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ..... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

Oldenburg, den 12.11.82

Genehmigungsbehörde: Bezirksregierung Weser-Ems

IM AUFTRAGE

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben[2]) vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

..... den .....

Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am ..... im Amtsblatt ..... bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

..... den .....

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht — geltend gemacht worden.

..... den .....

Gemeindedirektor[1])

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES — M 1 : 1000

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- MK — KERNGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- GI — INDUSTRIEGEBIET
- SO — SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER); z.B. Z (III) ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL); 0,4
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL); 0,5
- BMZ — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL); z.B. BMZ 3,0
- O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Ziff. 25 und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Ziff. 25 BBauG
- DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Ziff. 25 BBauG
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- ORTSRANDBEPFLANZUNG
- KINDERSPIELPLATZ
- SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG.

DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — (P) vorhanden / (P) geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA/GGA — GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON — FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N — NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / (N) PLANUNG
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / (L) PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W — WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / (W) PLANUNG
- Q — QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- FLURSTÜCKSGRENZEN GEPL. UNVERB. VORSCHLAG

GEMEINDE BUTJADINGEN

BEBAUUNGSPLAN 7, WIDDERS
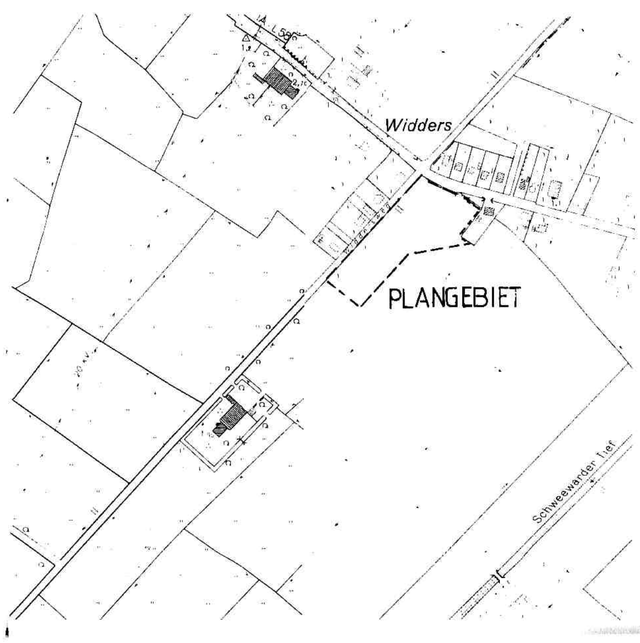
Maßstab 1:5000